



Weisung Nr. 2024.01

Tarifanpassungen für Arbeiten der amtlichen Vermessung

1. Akkordtarif; Anwendungsfaktor

Die Arbeiten in der Nachführung der amtlichen Vermessung werden gemäss § 48 Abs. 1 der Verordnung über Geoinformation im Kanton Zug (Geoinformationsverordnung, GeoIV-ZG; BGS 215.711) vom 18. Dezember 2012 und Ziff. 2 der Leistungsvereinbarung 2023-2030 mit dem Nachführungsgeometer vom 7. Dezember 2022 unter Anwendung der Empfehlung «Honorarordnung HO 33» (Version HO33-ZG) abgegolten. Die HO 33 verwendet einen Anwendungsfaktor zur Berücksichtigung der aufsummierten jährlichen Teuerung.

Gemäss der Tabelle "Anwendungsfaktoren (AF) für Akkordtarife", publiziert auf der Website <https://www.cadastre.ch/de/manual-av/admin/contract.html> der Geodäsie und Eidgenössischen Vermessungsdirektion (V+D, nachgeführt: 17.11.2023 / mam) und dem Schreiben der Honorarkommission der KGK vom 24. November 2023 (Versand KGK-CGC InfoMail 35/2023 HO33 am 27.11.2023) betreffend die Honorarordnung für Arbeiten in der amtlichen Vermessung erfährt der Anwendungsfaktor für das Jahr 2024 eine Erhöhung und wird auf **1.25** festgelegt.

2. Zeittarif (Regie)

Für Arbeiten, die nach Zeit- und Materialaufwand auszuführen sind, kommt nach Möglichkeit der Zeittarif (ZMT) gemäss der Leistungsvereinbarung zur Anwendung. Dort wo Arbeiten nach den sia-Kategorien zu verrechnen sind, kommen für das Jahr 2024 die **maximalen** Stundenansätze pro Kategorie gemäss folgender Tabelle zur Anwendung. Die Ansätze werden im Durchschnitt um 5.1% erhöht. Bei Direktvergabe von Arbeiten ist in der Regel ein Rabatt von mindestens 10% auf den Ansatz zu gewähren:

Kategorie nach sia:	A	B	C	D	E	F	G
Ansatz in CHF:	251.-	196.-	169.-	143.-	119.-	109.-	104.-

Der Vermessungsaufsicht ist vom Nachführungsgeometer möglichst bald eine Liste mit der verbindlichen Einstufung der einzelnen Mitarbeitenden im Bereich der amtlichen Vermessung zur Genehmigung einzureichen.

3. Richtpreise für Material

Die KGK hat in der oben erwähnten InfoMail neu auch [Richtpreise für Material](#) publiziert. Der Kanton Zug nimmt dies zum Anlass, diese Preise für die Nachführungsarbeiten der amtlichen Vermessung als verbindlich zu erklären. Entgegen der Empfehlung der KGK kommt für diese Preise der Anwendungsfaktor nicht zur Anwendung, ebenso wenig muss der gemäss Submission offerierte Rabatt gegeben werden. Die publizierten Richtpreise sind also als fixe Materialpreise unter Ziffer 3.3 im HO33-Abrechnungsformular einzuführen, was der bisherigen Praxis entspricht. Die Mehrwertsteuer ist aufzuaddieren.

Die in den Erläuterungen zum Tarif HO33-ZG (Version 2023 vom 27.1.2023) unter Ziffer 3.3. Material aufgeführten Preise für Material werden ab 2024 ungültig. Die Erläuterungen werden demnächst angepasst und publiziert.

4. Mehrwertsteuer (MWST)

Die Mehrwertsteueransätze ändern ab dem 1.1.2024. Der für die amtliche Vermessung anwendbare Steuersatz beträgt neu **8.1%**. In den unter Ziffer 1 bis 3 erwähnten Ansätzen für Akkord- und Zeittarif sowie Material ist die MWST **nicht** enthalten.

Diese Weisung gilt im Kanton Zug ab **1. Januar 2024**. Sie ersetzt alle früheren Weisungen bezüglich der jährlichen Tarifierpassungen.

Zug, 16. Januar 2024



Reto Jörimann, Kantonsgeometer